

**2. ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG ÜBER DIE MITARBEITER:INNENPRÄMIE 2024**  
zum  
**Kollektivvertrag für Angestellte im Gewerbe und Handwerk und in der Dienstleistung**  
vom 1.1.2024

**§ 1. Kollektivvertragspartner**

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der  
Bundesinnung der Gesundheitsberufe  
Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe  
Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler  
Bundesinnung Holzbau  
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA.

**§ 2. Geltungsbereich**

(1) Der Kollektivvertrag gilt

a) räumlich: für das Gebiet der Republik Österreich.

b) fachlich: für alle Betriebe in den Berufszweigen, die einem der vertragschließenden Arbeitgeberverbände angehören.

Einschränkungen des fachlichen Geltungsbereiches:

**Bundesinnung der Gesundheitsberufe:**

der Zusatzkollektivvertrag gilt für die Berufszweige der Schuhmacher und Orthopädieschuhmacher sowie der Zahntechniker.

**Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe:**

der Zusatzkollektivvertrag gilt nur für die Berufszweige der Steinmetze mit Ausnahme der Berufsgruppe der Terrazzomacher, der Pflasterer, der Brunnenmeister und der Tiefbohrunternehmer und der Bodenleger.

**Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler:**

der Zusatzkollektivvertrag gilt nur für die Berufszweige der Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer, Glasätzer, Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler, Glaserzeuger, Glas- und Wachsperlenerzeuger, Erzeuger von Edelsteinimitationen, Glaswarenmontierer, Glaserdiamantenfasser und -erzeuger sowie Glasgraveure, mit Ausnahme der Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger.

**Bundesinnung Holzbau:**

der Zusatzkollektivvertrag gilt für alle Berufszweige der Bundesinnung Holzbau (Holzbau-Meister, Holzbaugewerbetreibende sowie Zimmermeister).

c) persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer sowie für kaufmännische Lehrlinge und technische Zeichnerlehrlinge.

(2) Der Zusatzkollektivvertrag gilt nicht

a) für Ferialpraktikanten und Volontäre;

Ferialpraktikanten sind Studierende, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung entsprechend der öffentlichen Studienordnung vorübergehend beschäftigt werden.

Volontäre sind Personen, die zum Zwecke einer beruflichen (technischen, kaufmännischen oder administrativen) Vor- oder Ausbildung im eigenen Interesse, ohne Arbeitsverpflichtung im Betrieb, kurzfristig tätig werden, wobei ihnen die zeitliche Gestaltung freisteht und sie begründungslos jede Tätigkeit ablehnen können.

b) für gelernte Zahntechniker;

c) für Vorstandsmitglieder, Direktoren, Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, soweit Vorgenannte nicht arbeiterkammerumlagepflichtig sind.

### **§ 3. Geltungsbeginn und Geltungsdauer**

Dieser Zusatzkollektivvertrag tritt in der vorliegenden Fassung rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft und tritt mit 31.12.2024 außer Kraft.

### **§ 4. Mitarbeiter:innenprämie für das Kalenderjahr 2024**

1. Dienstgeber:innen können für das Kalenderjahr 2024 eine Mitarbeiter:innenprämie gemäß § 124b Z 447 lit a EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) in Höhe von maximal € 3.000,- steuer- und abgabenfrei (§ 49 Abs 3 Z 30 ASVG idF BGBl I 200/2023) gewähren.
2. In Betrieben mit Betriebsrat kann eine solche Mitarbeiter:innenprämie nur mittels Betriebsvereinbarung vereinbart werden.
3. In Betrieben ohne Betriebsrat kann die Betriebsvereinbarung durch eine vertragliche Vereinbarung iSd § 124b Z 447 lit a EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) für sämtliche Dienstnehmer:innen des Betriebes ersetzt werden. Einzelvereinbarungen mit allen Dienstnehmer:innen sind zulässig, aber nicht notwendig.
4. Unabhängig davon, ob eine Vereinbarung gemäß Punkt 2. oder 3. erfolgt, ist allen Dienstnehmer:innen die Mitarbeiter:innenprämie grundsätzlich in derselben Höhe zu gewähren. Nur folgende sachliche Differenzierungen bezüglich der Anspruchsvoraussetzung bzw. der Höhe sind zulässig:
  - wenn die Mitarbeiter:innenprämie nur jenen Arbeitnehmer:innen gewährt wird, die an einen Beschäftigerbetrieb überlassen sind, der seinen Stammarbeitnehmer:innen eine Mitarbeiter:innenprämie ausbezahlt,
  - wenn die Mitarbeiter:innenprämie für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis zu ihrer vereinbarten Normalarbeitszeit aliquotiert wird,
  - wenn nach der Dauer der tatsächlichen Beschäftigung im Kalenderjahr 2024 der Anspruch aliquotiert wird,
  - wenn nach Jahren der Betriebszugehörigkeit differenziert wird,
  - wenn nach Angestellten und Lehrlingen differenziert wird,
  - wenn eine degressive Staffelung nach der Gehaltshöhe vereinbart wird (höhere Prämien für Bezieher:innen niedrigerer Einkommen)

- wenn vereinbart wird, dass für Zeiten des Dienstverhältnisses ohne Entgeltanspruch keine Mitarbeiter:innenprämie gebührt. Unzulässig sind Ausnahmen für Zeiten ohne Entgeltanspruch bei Arbeitsverhinderung infolge Krankheit (Unglücksfall) gem. § 8 Abs 1 AngG (idF BGBl I 2017/153) oder Arbeitsunfall oder Berufskrankheit gem. § 8 Abs 2a AngG (idF BGBl I 2017/153).
- 5. Individuelle Zielerreichungen (z.B. bestandene Fachprüfung, besondere Arbeitsleistung, Belohnungen) sind keine geeigneten Kriterien für eine steuerfreie Mitarbeiter:innenprämie, weil diese grundsätzlich allen Dienstnehmer:innen eines Betriebes als zusätzliche steuerliche Unterstützungsleistung für den Teuerungsausgleich dienen soll.
- 6. Bei der Mitarbeiter:innenprämie muss es sich um eine zusätzliche Zahlung handeln, die üblicherweise bisher nicht bezahlt wurde. Anrechnungen der Mitarbeiter:innenprämie auf andere arbeitsrechtliche Ansprüche sind rechtsunwirksam. Die Mitarbeiter:innenprämie ist nicht in die Berechnung der Sonderzahlungen einzubeziehen.
- 7. Die Mitarbeiter:innenprämie kann in Teilbeträgen ausbezahlt werden, wobei die Betriebsvereinbarung bzw. Vereinbarung konkrete Fälligkeitstermine enthalten muss. Enthält die Vereinbarung keinen Fälligkeitstermin, so ist die gesamte Mitarbeiter:innenprämie spätestens am 31.12.2024 fällig.
- 8. Bei Beginn von Dienstverhältnissen nach dem 1.1.2024 darf die Mitarbeiter:innenprämie aliquotiert werden.
- 9. Endet das Dienstverhältnis vor dem 31.12.2024 darf die noch nicht ausbezahlte Mitarbeiter:innenprämie oder noch nicht ausbezahlte Teile davon aliquotiert werden.
- 10. Eine Rückzahlung einer bereits erhaltenen Mitarbeiter:innenprämie ist ausgeschlossen. Das gilt nicht im Falle einer verschuldeten Entlassung und bei einem unberechtigten vorzeitigen Austritt.
- 11. Endet das Dienstverhältnis durch Tod des/der Dienstnehmer:in, steht den unterhaltsberechtigten Erb:innen der aliquote Teil der Mitarbeiter:innenprämie zu. Bereits ausbezahlte Teile der Mitarbeiter:innenprämie sind nicht zurückzuzahlen.
- 12. Wird für das Kalenderjahr 2024 auch eine Gewinnbeteiligung iSd § 3 Abs 1 Z 35 EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) ausbezahlt, sind die Bestimmungen des § 124b Z 447 lit b EStG 1988 (idF BGBl I 200/2023) zu beachten.

Wien, am 25.11.2024

## **Wirtschaftskammer Österreich**

### **Bundesinnung der Gesundheitsberufe**

Bundesinnungsmeister

Geschäftsführer

KommR Mag. J. Riegler

Mag. (FH) D. Jank

### **Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe**

Bundesinnungsmeister

Geschäftsführer

Ing. M. Greiner

Mag. F.St. Huemer

### **Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler**

Bundesinnungsmeister

Geschäftsführer

Mst. W. Stackler

Mag. F.St. Huemer

### **Bundesinnung Holzbau**

Bundesinnungsmeister-Stellvertreter

Geschäftsführer

Ing. R. Böhm

Mag. F.St. Huemer

### **Österreichischer Gewerkschaftsbund Gewerkschaft GPA**

Vorsitzende

Bundesgeschäftsführer

B. Teiber, MA

K. Dürtscher

**Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft GPA  
Wirtschaftsbereich Wirtschaftsdienstleistungen**

Wirtschaftsbereichvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

N. Schwab

Mag. A. Steinhauser